

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Hi-23 „Westlich Im Windfang“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 13.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-23 „Westlich Im Windfang“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 27.11.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums Lobberich, westlich der Straße Im Windfang.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 07.06.2019 während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 305 und 306 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Hi-23 „Westlich Im Windfang“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Umweltbericht	Die Einschränkungen der Art der gewerblichen Nutzung nach den Vorgaben des Abstandserlasses NRW sichern den vorbeugenden Immissionsschutz. Ein Teilbereich einer landwirtschaftlichen Fläche geht als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel verloren.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten

	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht wesentlich nachteilig aus.
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Durch Maßnahmen sowohl im Plangebiet als auch durch externe Maßnahmen ist ein vollständiger naturschutzrechtlicher Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ermöglicht.
Fläche, Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altstandorten oder Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich
	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich nachteilig aus.
Wasser	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich nachteilig aus.
Luft und Klima	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zur Luftqualität und zu relevanten Klimafaktoren
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich nachteilig aus.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet (kein Eintrag im Planbereich)
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich nachteilig aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	Die Maßnahmen zur Gestaltung einer Ortsrandeingrünung lassen keine wesentlich nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erwarten.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die Wechselwirkungen entsprechen den grundsätzlich zu erwartenden prozessualen Veränderungen, die mit einer zusätzlichen Bebauung und Versiegelung einhergehen. Kumulative Wirkungen mit erheblich beeinträchtigender Wirkung sind nicht zu erwarten.

Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung hat keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen für die Abfall- und Energiebewirtschaftung.
------------------------------------	---------------	--

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
Boden und Wasser	Umgang mit Niederschlagswasser	Eignung der Böden für eine Versickerung des Niederschlagswassers

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Landschaft und Landschaftsbild	Landwirtschaftskammer	Ortsrandeingrünung ohne Beeinträchtigung von Anbauflächen Externe Ausgleichsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen
Sonstige Sachgüter	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Hi-23 „Westlich Im Windfang“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 17.04.2019

Im Auftrag

gez. Eckert